

■ STAMMZELLEN-PATENTE EUROPARECHTSWIDRIG?

2004 klagte Greenpeace in Deutschland gegen ein Patent, welches isolierte und gereinigte neurale Vorläuferzellen, Verfahren zu ihrer Herstellung aus embryonalen Stammzellen sowie die Verwendung dieser Vorläuferzellen zur Therapie neuraler Defekte beinhaltete (DE19756864). Greenpeace ist der Ansicht, dass aus ethischen Gründen Gene, Pflanzen, Tiere, Menschen und Teile des menschlichen Körpers nicht patentiert werden dürfen, weil sonst deren wirtschaftlicher Nutzung nichts mehr im Wege stünde. Das Bundespatentgericht gab der Klage vorerst in weiten Teilen statt: Die übereinstimmenden Art. 6 der europäischen Biopatentrichtlinie 98/44/EG und § 2 des deutschen Patentgesetzes (PatG) verbieten es, Patente für Erfindungen zu erteilen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Insbesondere werden nach



Foto: Maria Seitz

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PatG „Patente nicht erteilt für die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“.

Dieses Verfahren hat nun der Bundesgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Dieser muss nun entscheiden, was er unter dem Begriff „Verwendung“ versteht und inwieweit die Gewinnung von gewissen embryonalen Stammzellen mit europäischem Recht zu vereinbaren ist. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, ob oder ab welchem Stadium sich teilende Zellen als ein Geschöpf mit menschlicher Würde zu betrachten sind. Daraus ergeben sich viele ethische Fragen und Probleme. Die Gewinnung und Verwendung von sog. „totipotenten“ embryonalen Stammzellen dürfte auch für den EuGH gegen die „guten Sitten“ verstoßen, denn hier werden Embryos – wie es so schön heißt – „zerstört“.

Das Europäische Patentamt jedenfalls hat diese Frage in einem vergleichbaren Fall vor kurzem so entschieden. Im Hinblick auf andere Gewinnungsmethoden für Stammzellen (etwa von erwachsenen Menschen oder aus Nabelschnurblut) wackelt das Patentierungsverbot jedoch. Darüber hinaus wird von dem Patentinhaber argumentiert, dass einer Patentierbarkeit nichts im Wege stünde, weil gewisse Zellstrukturen nicht mehr die Fähigkeit besitzen, sich zu einem Individuum weiterzuentwickeln.

Die Frage, die sich der EuGH aber auch stellen muss, ist: Wohin führt das alles? Die Bedeutung der Stammzellenforschung für die Menschheit ist unbestritten. Sollte nicht gerade deshalb verboten werden, dass sich Privatpersonen die Rechte sichern? Führt die Patentierbarkeit hier nicht zu einem gewerblichen Monopol einer exklusiven Vermarktung von Leben? Wie war das eigentlich noch einmal mit der Wissenschaft im Dienste der Gesellschaft?

Murat-Deniz Akgül, Berlin

■ HINTERBLIEBENENRENTE – EIN PRIVILEG DER EHE?

In ihrem Koalitionsvertrag hat sich die schwarz-gelbe Regierung verpflichtet, die Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten eingetragener Lebenspartnerschaften zu verbessern. Das soll insbesondere durch eine entsprechende Anwendung von familien- und ehebezogenen Regelungen über Besoldung, Versorgung und Beihilfe erfolgen. Dieses lobenswerte Ziel ist allerdings weniger ihrem Engagement für gleichgeschlechtliche Paare als dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu verdanken, das im Juli 2009 in der Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenrente des öffentlichen Dienstes einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Grundgesetz (GG) sah.

Eine Klage war vorher in allen Instanzen gescheitert. Die Gerichte argumentierten, dass die Ehe eine Vorstufe zur Familie sei, wohingegen eine eingetragene Lebenspartnerschaft überhaupt nicht auf ein Kind angelegt sein könne. Die aus einer Ehe resultierende Elternverantwortlichkeit und der damit verbundene Beitrag zur demographischen Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft seien durch eingetragene Lebenspartnerschaften nicht möglich. Denn eine Lebenspartnerschaft stelle keine umfassende Wirtschaftsgemeinschaft wie die Ehe dar.

Dieser Argumentation hielt das BVerfG zu Recht entgegen, dass Art. 6 Abs. 1 GG zwar das Gebot enthalte, die Ehe zu schützen, jedoch keineswegs die Benachteiligung anderer Lebensformen vorsehe. Die Hinterbliebenenrente für Eheleute sei ein Arbeitsentgelt und diene der Versorgung. Punkte also, in denen Ehe und Le-



Foto: Maria Seitz

benspartnerschaft sich in keiner Weise unterscheiden. Gegen das Argument der Kinderlosigkeit einer Lebenspartnerschaft wendete das BVerfG ein, dass nicht aus jeder Ehe Kinder hervorgingen und auch Lebenspartnerschaften mit Kindern existierten. Außerdem könnte und sollte das Kriterium „Kinder“ im Versicherungsschutz der Beamten losgelöst von der Lebensform betrachtet werden.

Diese Rechtsprechung des BVerfG ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Gleichberechtigung von Lebenspartnerschaften. Aus diesen Gründen ist das Urteil erfreulich. Ernüchternd ist allerdings, wie verbreitet anscheinend nach wie vor die Neigung ist, Homosexuelle zu benachteiligen und dies mit Argumenten zu rechtfertigen, die weit an der gesellschaftlichen Realität vorbeigehen. Die Begründung der Instanzgerichte, wonach für die Schlechterstellung von Lebenspartnerschaften keinesfalls die sexuelle Orientierung, sondern lediglich der Familienstand maßgeblich sei, ist hierfür ein typisches Beispiel.

Lena-Sophie Deißler, Freiburg

■ KLEINER STOFF MIT GROSSER WIRKUNG

Man könnte es als Dummheit bezeichnen – vielleicht ist es aber auch eine der vielen Ablehnungen von Bewerberinnen mit Kopftuch, in der nicht scheinheilige Ausreden ausgedacht, sondern gängige Vorurteile offenbar werden.

Von vorne: Die 26-Jährige Naime B. bewarb sich nach erfolgreich absolviertem Ingenieur-Architekturstudium bei einem Architektenbüro. Auf ihrem Bewerbungsfoto ist sie freundlich lächelnd mit einem Kopftuch zu sehen. Darauf erhielt Naime unverzüglich eine Ablehnung mit folgender Begründung: „...eine Mitarbeiterin mit islamistischer Grundeinstellung mit dem Sym-



Foto: GfH

bol des Kopftuches als Unterdrückung der Frauen [kommt] nicht in Frage. Das Kopftuch ist ein Symbol politisch gewollter Unterdrückung und kein Ausdruck persönlichen Glaubens (wie fälschlicherweise oft behauptet wird). Dies können wir in unserem Büro leider nicht akzeptieren.“

Naime B. wollte dies nicht akzeptieren – und zog vor das Arbeitsgericht. Das ergangene Gerichtsurteil (Arbeitsgericht Gießen, Az. 5 Ca 226/09) ist eindeutig: Die Ablehnung der Naime B. mit dieser Begründung verletzt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). So heißt es in § 1 AGG, dass es Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen wegen Religion oder Weltanschauung zu verhindern oder zu beseitigen; § 7 AGG knüpft an diese Vorschrift ein Benachteiligungsverbot – und dieses gilt bezogen auf ArbeitnehmerInnen ausnahmslos auch für den privaten Bereich.

Ob das Tragen eines Kopftuches in öffentlichen Angestelltenverhältnissen zulässig ist, war dagegen lange umstritten. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Präzedenzfall einer Lehrerin in Baden-Württemberg, dass ein Verbot durch die Länder zulässig ist. Bei christlicher Symbolik zeigt sich die Rechtsprechung dagegen nach wie vor uneinig. Grund ist die umstrittene Verankerung der christlichen Religion im Grundgesetz. Auf europäischer Ebene wurde in einem kürzlich ergangenen EUGH Urteil entschieden, dass das Kreuz im Klassenzimmer gegen die Religionsfreiheit verstößt. In Deutschland wäre die klare Trennung von Staat und Religion ein Fortschritt.

Unabhängig von diesen Fragen bleibt das Kopftuch in öffentlichen Diskursen umstritten. Teile der Frauenbewegung lehnen es häufig kategorisch ab. Dabei laufen sie Gefahr, Kopftuch und Unterdrückung der Frau gleichzusetzen und damit einem islamophoben Rassismus Vorschub zu leisten. Auch aus Angst vor fortschreitender „Islamisierung“ „unserer“ Gesellschaft kommt es zu Ressentiments gegenüber kopftuchtragenden Menschen. Dabei wird gerne übersehen, dass sich in den seltensten Fällen unter dem Kopftuch eine fundamentalistische Gesinnung verbirgt.

Karen Schubert, Berlin

■ TROTZ GEHEIMABKOMMEN STRAFBAR

Dass strafbares Verhalten vorliegt, wenn jemand auf dem Weg zur Arbeit von mehreren Personen in einen Wagen gezerrt, gefesselt, geknebelt, ohne Anklage oder Auslieferungersuchen außer Land gebracht, über Jahre hinweg körperlich misshandelt, mehr als 3 ½ Jahren seiner Freiheit beraubt und schließlich unter der Auflage, bloß niemandem davon zu erzählen, wieder freigelassen wird, sollte selbstverständlich sein. Trotzdem stellt das Urteil des Mailänder Strafgerichtes unter Vorsitz des Richters Oscar Mari vom 24. November 2009 eine kleine Sensation dar. Denn angeklagt wegen der Entführung, Verschleppung und Misshandlung des radikal-islamischen Geistlichen Mustafa Hasan Nayr, genannt Abu Omar, waren unter anderem 22 Agenten der CIA, sowie ein Offizier der US-Luftwaffe, die nun in Abwesenheit zu Haftstrafen von fünf bis acht Jahren verurteilt wurden.

Mari hat damit das erste Mal die euphemistisch als „extraordinary rendition flights“ bezeichnete Praxis der CIA in einem Strafverfahren als rechtswidrig beurteilt und entsprechend geahndet. Die CIA hatte bereits Mitte der 1990er Jahre begonnen, „Terrorverdächtige“ ohne Eröffnung eines Strafverfahrens aufzuspüren, gefangen zu nehmen und an „befreundete Geheimdienste“ zu überstellen, um auf diesem Wege Informationen, beispielsweise auch unter Folter, erlangen zu können. Nach dem 11. Septem-



Foto: Ulrike Bujak

ber 2001 wurde diese Praxis massiv ausgeweitet, die CIA betrieb nunmehr auch eigene Geheimgefängnisse, etwa in Litauen, Polen, Rumänien und im Kosovo.

Der von der Verteidigung vorgebrachten Argumentation, die Angeklagten hätten lediglich „auf Befehl“ gehandelt, seien deshalb schuldlos und unterstünden wegen auf Staatsgeheimnissen beruhender Vereinbarungen von amerikanischen und italienischen Geheimdiensten nicht der Jurisdiktion des Mailänder Gerichts, wurde letztlich eine vermeintliche Selbstverständlichkeit entgegengehalten: Staatliche Funktionäre bleiben auch dann an die jeweils geltenden Gesetze gebunden, wenn diese durch Geheimabsprachen umgangen werden sollen.

Der Versuch sich auf Befehlsstrukturen zu berufen, zeigt allerdings nur zu deutlich, dass andere höhere VertreterInnen von Geheimdiensten und Regierungen für die Initiierung oder Duldung des Programms die eigentliche strafrechtliche Verantwortung zu tragen hätten. Deren Verfolgung scheidet aber bisher an der politisch und diplomatisch begründeten Untätigkeit der jeweilig zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Wie es anders ginge, hat die italienische Justiz jetzt exemplarisch unter Beweis gestellt.

Karl Stracke, Berlin